

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON MASCHINEN- UND MASCHINENTEILE DER OSKAR FRECH GMBH + CO. KG

# FRECH®

Zukunft aus einem Guss

## § 1 Allgemeines

1. Verkauf und Lieferung erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen des Lieferers. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nicht, es sei denn, der Lieferer stimmt ihnen ausdrücklich schriftlich zu.
2. Bei ständiger Geschäftsbeziehung (mindestens 2 Jahre) werden diese Geschäftsbedingungen auch ohne ausdrückliche Bezugnahme Bestandteil von Einzelaufträgen.

## § 2 Angebot

1. Das Angebot des Lieferers ist freibleibend. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt worden ist.
2. Gewichts- und Maßangaben in Unterlagen, auf die im Angebot Bezug genommen wird (etwa Abbildungen, Zeichnungen) beanspruchen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen keine 100%ige Genauigkeit, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

## § 3 Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Fall eines Angebotes des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Alle mündlichen und telefonischen Abmachungen bzw. mit Vertretern getroffenen Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

## § 4 Preise

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Die Preise beruhen auf den Materialkosten und Löhnen bei Vertragsschluss. Falls sich diese bis zur Auslieferung des Auftrages erheblich verändern, so kann auch der Preis eine Veränderung nach Maßgabe der prozentualen Veränderung der Materialkosten und Löhne erfahren, d.h. die Berichtigung bezieht sich nur auf den Teil des Preises, der den Materialkosten entspricht. Hierbei wird der jeweilige Fabrikationsstand bei Eintreten von Materialkosten- oder Lohnänderungen berücksichtigt.

## § 5 Zahlung

1. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug Akonto des Lieferers zu leisten und zwar:
  - a) Maschinen und Zubehör: ohne jeden Abzug, 1/3 Anzahlung innerhalb 10 Tagen ab Datum der Auftragsbestätigung, 1/3 innerhalb 10 Tagen ab Mitteilung an den Besteller, dass die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag spätestens innerhalb eines weiteren Monats ab Rechnungsdatum.
  - b) Ersatz – und Verschleißteile: unbeschadet des Wareneingangs innerhalb 30 Tage ab Rechnungsdatum netto oder innerhalb 14 Tagen mit 2% Skonto.
  - c) Monteurbesuche und ähnliche Dienstleistungen: innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum netto.
2. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als eingegangen. Wechselannahme erfolgt nur, wenn diese in der Auftragsbestätigung besonders aufgeführt ist. Für die Formrichtigkeit rechtzeitiger Vorlegung und Protesterhebung übernimmt der Lieferer keine Haftung. Die Kosten der Einziehung, Diskontierung und sonstigen Valutadifferenzen gehen stets zu Lasten des Bestellers.
3. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für den Verzugszeitraum Zinsen in Höhe von mindestens 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB berechnet. Einer besonderen Inverzugsetzung bedarf es nicht.
4. Dem Besteller steht ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht wegen etwaiger Gegenansprüche nur zu, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder wenn dem Lieferer eine wesentliche Verschlechterung in den Verhältnissen des Bestellers bekannt wird, die den Kaufpreisanspruch gefährdet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Restschuld laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Nutzungsrecht des Bestellers an dem Liefergegenstand. Der Lieferer ist berechtigt, entweder den Liefergegenstand ohne Verzicht auf seine Ansprüche bis zu deren Befriedigung wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verschuldetem Rücktritt hat der Besteller dem Lieferer neben der Entschädigung für Nutzung des Liefergegenstandes jede auch unverschuldete Wertminderung und den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Bei Wegnahme des Liefergegenstandes gehen alle Kosten zu Lasten des Bestellers.

## § 6 Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Bringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt sonstiger unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Entsprechendes gilt, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Weiterhin liegt kein Lieferverzug vor, wenn behördliche oder sonstige für die Erbringung der Leistung erforderliche Genehmigungen Dritter und Unterlagen oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferzeit zur Folge, die nach Einigung über die gewünschte Änderung neu zu laufen beginnt. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

4. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, so werden ihm die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet; bei Lagerung im Werk des Lieferers beträgt das Lagergeld 0,5 % des Lieferpreises pro angefangenem Monat bis gesamt maximal 5 % des Lieferpreises. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt unbenommen. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen. Weitergehende Ansprüche aufgrund Annahmeverzugs bleiben unberührt.
5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

## § 7 Gefahrenübergang und Versicherung

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Ausstellung, übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. **Nur auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.**
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft und deren Mitteilung ab auf den Besteller über. Jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers entsprechende Versicherungen abzuschließen.
4. Angiefertete Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus § 9 entgegenzunehmen.
5. Teillieferungen sind zulässig.

## § 8 Eigentumsvorbehalt und Versicherung

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum und das verlängerte Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen nebst etwaiger Kosten und Zinsen aus der gesamten Geschäftsverbindung vor. Dasselbe gilt für den verlängerten Eigentumsvorbehalt. Der ausländische Besteller hat den Eigentumsvorbehalt möglichst gleichwertig nach Ortsrecht abzusichern und ist verpflichtet, darüber mit dem Lieferer zu verhandeln. Auch bei Ein- oder Anbau des Liefergegenstandes in bzw. an eine Maschine oder Anlage oder bei Verbindung des Liefergegenstandes mit einer übergeordneten Sache bleibt der Eigentumsvorbehalt in vollem Umfang bestehen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache bis zum Übergang des Eigentums pfleglich zu behandeln. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten hat der Besteller auf eigene Kosten rechtzeitig vorzunehmen.
3. Der Besteller darf bis zur vollständigen Zahlung den Liefergegenstand weder verpfänden, vermieten, verleihen, zur Sicherung überbieten, an Dritte veräußern, noch Rechte hieran an Dritte abtreten. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Berechtigte (gerichtliche und außergerichtliche), beim Dritten nicht eintreibbare Interventionskosten, etwa einer Klage nach § 771 ZPO, trägt der Besteller.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei nicht unerheblichem Zahlungsverzug, kann der Lieferer nach Mahnung die Kaufsache zur Sicherung einstweilen zurücknehmen.
5. Für den Fall einer abredewidrigen oder genehmigten Weiterveräußerung durch den Besteller wird die ihm daraus entstehende Forderung schon jetzt im Voraus in Höhe des Kaufpreisanspruches des Lieferers (einschließlich Umsatzsteuer) an diesen abgetreten. Der Lieferer nimmt die Abtretung an. Er wird ermächtigt, die abgetretene Forderung bei Zahlungsverzug des Bestellers selbst einzuziehen. Er kann auch den verlängerten Eigentumsvorbehalt geltend machen. Der Besteller teilt in diesem Fall dem Lieferer die zum Einzug erforderlichen Angaben zum Dritten mit, überreicht ihm die erforderlichen Unterlagen und teilt dem Dritten die Abtretung mit. Die Be- oder Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets für den Lieferer; dieser erlangt Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturaenbetrages der Kaufsache zum Beschaffungswert der anderen verarbeiteten Sachen zu diesem Zeitpunkt. Verbindet der Besteller die Kaufsache mit anderen, ihm nicht gehörigen Gegenständen, so erwirbt der Lieferer an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu demjenigen der anderen Gegenstände zu diesem Zeitpunkt. Verbindet der Besteller die Kaufsache mit dem Grundstück eines Dritten, so tritt er schon jetzt auch alle ihm daraus entstehenden Forderungen und Ansprüche in Höhe des Kaufpreisanspruches des Lieferers (einschließlich Umsatzsteuer) an diesen ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung an.
6. Eigentumsvorbehalt und verlängerter Eigentumsvorbehalt sind in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne weiteres auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen diesem zustehen.
7. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

## § 9 Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet der Ziff. 4 wie folgt:

### Sachmängel

1. All diejenigen Teile sind nachträglich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monate seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlender Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelnder Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen.

Die festgestellten Mängel sind dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden und die betreffenden Teile ihm auf Verlangen unverzüglich zuzusenden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

- Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt und fristgerecht herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes im Inland bzw. frei Grenze sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues. Falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, kommen die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung seiner Monteure und Hilfskräfte hinzu. Diese Kostenübernahme bleibt auf das Inland beschränkt. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.
- Der Besteller hat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangel fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- Keine Gewähr wird für Verschleißteile und insbesondere in folgenden Fällen übernommen:  
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritten, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, ungeeignete Räumlichkeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.  
Für die Korrosionsbeständigkeit in Bezug auf die verwendeten Werkstoffe haftet der Lieferer nicht; Korrosive Einflüsse unterliegen im Einzelfall erheblichen Veränderungen während der Betriebszeit.
- Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritte unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstandenen Folgen aufgehoben. Dasselbe gilt auch bei Verwendung von Ersatzteilen, die nicht vom Lieferer stammen, jedoch als Original-Ersatzteile für die Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes erforderlich sind.
- Für Instandsetzungen ohne rechtliche Verpflichtung wird Gewährleistung nur übernommen, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Dasselbe gilt für die Einhaltung technischer und rechtlicher Vorschriften außerhalb Deutschlands.

#### Rechtsmängel

- Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in Deutschland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Außerhalb Deutschlands gilt dies nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung.  
Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen dritter Schutzrechtinhaber freistellen.
- Die in Ziff. 8 genannten Verpflichtungen bestehen nur, wenn  
– der Besteller den Lieferer unverzüglich von behaupteten Rechtsverletzungen unterrichtet,  
– der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt,  
– dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,  
– der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und  
– die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

#### § 10 Haftung

- Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge Verletzung von Aufklärungspflichten oder anderer vertraglicher Nebenpflichten vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche die Regelungen der § 9 und § 10.2 entsprechend.
- Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur
  - bei Vorsatz,
  - bei Fahrlässigkeit, es sei denn, es liegt leichte Fahrlässigkeit oder im Falle von Mitarbeitern ohne Leitungs- oder Entscheidungsfunktion auch grobe Fahrlässigkeit vor,
  - bei schuldhafter Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit,
  - bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
  - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes für Personen- oder Sachschäden gehaftet wird. Bei Ansprüchen aus Produkthaftungsgesetz ist der Lieferer berechtigt, seine Ansprüche aus dem entsprechenden Versicherungsvertrag abzutreten, soweit rechtlich zulässig. Bei Annahme der Abtretung sind Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz damit abschließend geregelt.
  - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) auch bei grober Fahrlässigkeit von Angestellten ohne Leitungs- oder Entscheidungsfunktion oder leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.Die Haftung wegen Verzuges ist begrenzt auf 5 % des Kaufpreises; weitergehende Ansprüche/Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.  
Im Rahmen der Deckung der Produkthaftpflichtversicherung des Lieferers für Sachschäden gelten vorstehende Haftungsfreizeichnungs- und Haftungsbegrenzungsklauseln nicht.
- Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### § 11 Recht des Bestellers auf Rücktritt

- Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefährübertragung endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines

Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen.

Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im übrigen gilt § 10.2.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

- Setzt der Besteller dem Lieferer –unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach § 10.2.

#### § 12 Vertragsanpassung, Rücktrittsrecht des Lieferers

- Sollten unvorhersehbare Ereignisse nach § 6 Ziff. 3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder sich auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag nach Treu und Glauben angemessen angepasst. Ist dies wirtschaftlich unverträglich, kann der Lieferer vom Vertrag zurückzutreten. Will der Lieferer von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, muss er dies aber unverzüglich nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Besteller mitzuteilen und zwar selbst dann, wenn bereits eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart wurde.
- Bei Auftragszurückstellungen und Auftragsstornierungen des Bestellers ist der Lieferant so zu stellen, als ob der Vertrag ordnungsgemäß durchgeführt worden wäre. Nur der konkrete, voraussehbare Schaden ist erstattungsfähig. Gewinnentgang sowie Anwalts- und Gerichtskosten gehören zu diesen konkreten und voraussehbaren Erstattungsansprüchen.

#### § 13 Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – verjähren in 12 Monaten, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Regelung entgegensteht.  
Offene Mängel sind bei Vermeidung des Verlustes der Mängelrechte innerhalb 14 Tage nach Empfang schriftlich dem Lieferer mitzuteilen.  
Bei Nachbesserung oder Neulieferung beträgt die Verjährungsfrist 6 Monate, endet jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist.

#### § 14 Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht – exklusives Nutzungsrecht auf der Basis des Bedienerhandbuchs eingeräumt. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Medium überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist nur bei schriftlicher Zustimmung zulässig. Die mitgelieferte Software darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers verändert werden.

#### § 15 Montage

- Montagearbeiten sind, wenn nicht anderes vereinbart ist, gesondert zu vergüten. Verzögert sich die Montage oder Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so hat der Besteller die Kosten für die Wartezeit und weitere erforderlichen Reisen zu tragen.
- Für Mängel der Montage gelten die obigen Regelungen entsprechend.

#### § 16 Geheimhaltung, Gewerblicher Rechtsschutz

- An Zeichnungen, Plänen, Bedienungsanleitungen, technischen Beschreibungen, Kostenvorschlägen und anderen Informationen körperlicher, unkörperlicher oder elektronischer Art behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder kopiert, noch für andere Zwecke verwandt als dem vertraglich vorausgesetzten verwandt, noch Dritten zugänglich gemacht (auch nicht durch Anfragen) oder veröffentlicht werden. Gleiches gilt für jegliche Fabrikations-, Erfahrungs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferers, die dem Besteller zugänglich gemacht oder anderweitig bekannt werden.
- Der Besteller erkennt die Patentrechte, Urheberrechte und sonstigen Gewerblichen Schutzrechte des Lieferers, auch an der mitgelieferten Software, an, gleich ob diese nach deutschem oder anwendbarem ausländischem Recht gelten. Im Falle mitgelieferter Software erstreckt sich dieser Schutz auch auf etwaige Kopien. Die Vergabe von Unterlizenzen ist ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers nicht zulässig.
- Jeglicher Nachbau der vom Lieferer gelieferten Maschinen, Anlagen, Komponenten oder Teilen derselben ist unzulässig. Zuwiderhandlungen werden vom Lieferer ausnahmslos und mit allen weltweit zu Verfügung stehenden des Straf- und Zivilrechts verfolgt. Soweit jeweils zulässig, wird neben dem gesamten tatsächlichen Schaden auch der sog. Strafschadensersatz („punitive damages“ des angelsächsischen Rechts) geltend gemacht.
- Sog. „Reverse Engineering“, d.h. eine Analyse von Struktur und Funktion der vom Lieferer überlassenen Software ist ebenfalls unzulässig. Ziffer 3 gilt entsprechend.

#### § 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Das Werk des Lieferers ist der Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen.
- In diesen Geschäftsbedingungen vorgesehene schriftliche Mitteilungen an den Lieferer sind unmittelbar an den Hauptsitz des Lieferers in  
D-73614 Schorndorf  
zu entrichten.
- Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand das für D-73614 Schorndorf zuständige Gericht. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

#### § 18 Anwendbares Recht

- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht unter Einbeziehung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf).  
Der Text des UN-Kaufrechts ist im Internet über

[www.frech.com/d/impressum/impressum.html](http://www.frech.com/d/impressum/impressum.html)

abrufbar.

- Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die der bisherigen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
- Änderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.